

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKEIS

## – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 15.04.2021

Nr. 20

56

### Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Beendigung von Quarantänemaßnahmen.

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 3a Abs. 6 der Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus (Corona-Quarantäneverordnung) vom 29. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207) ergeht folgende

#### Allgemeinverfügung

##### I.

#### 1. Testung für positiv getestete Personen

- a) Bürgerinnen und Bürger des Wetteraukreises, bei denen auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, sich am 14. Tag ihrer häuslichen Quarantäne erneut mittels Antigen-Schnelltest oder PCR-Test bei einer zugelassenen Einrichtung (z. B. Arzt, Testzentrum, Bürgertestung), gegebenenfalls auf eigene Kosten, testen zu lassen.
- b) Die häusliche Quarantäne wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Ziffer 1) a) erforderlich ist, ausgesetzt.
- c) Bestätigt die erneute Testung die Infektion (Positivbefund), verlängert sich die Absonderungspflicht nach § 3 Abs. 1, S. 1 und 2 Corona-Quarantäneverordnung (häusliche Quarantäne) um weitere sieben Tage nach ursprünglichem Quarantäneende. § 3a Abs. 2 S. 4 und 5 Corona-Quarantäneverordnung gelten entsprechend.
- d) Bestätigt die erneute Testung die Infektion nicht (Negativbefund), oder wird bei positivem Antigen-Schnelltest durch PCR-Test festgestellt, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Quarantäne am 14. Tag. Eine Freigabe des Gesundheitsamtes zum Quarantäneende ist nicht notwendig.
- e) Das Testergebnis der Testung ist dem Gesundheitsamt unabhängig vom Ergebnis mitzuteilen. Auch ist das negative Ergebnis ab Quarantäneende für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Testung mit sich zu führen und bei Verlangen von Ordnungs-, Polizei- oder Gesundheitsbehörden vorzulegen.
- f) Für Personen, die mit einer nach Ziffer 1) c) S. 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen § 3a Abs. 1 S. 4 bis 5 Corona-Quarantäneverordnung entsprechend.

#### 2. Testung für Hausstandangehörige von positiv getesteten Personen

- a) Personen, die mit einer unter Punkt 1 genannten Person in einem Hausstand leben, sind verpflichtet, sich am 14. Tag ihrer häuslichen Quarantäne mittels Antigen-Schnell-

test oder PCR-Test bei einer zugelassenen Einrichtung (z. B. Arzt, Testzentrum, Bürgertestung), gegebenenfalls auf eigene Kosten, testen zu lassen.

- b) Die häusliche Quarantäne wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Ziffer 1) a) erforderlich ist, ausgesetzt.
- c) Bestätigt die Testung eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Positivbefund), hat sich die betroffene Person gemäß § 3a Abs. 1, 2 Corona-Quarantäneverordnung abzusondern. Im Übrigen gelten Regelungen, welche sich aus der Corona-Quarantäneverordnung ergeben.
- d) Bestätigt die Testung eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht (Negativbefund), endet die häusliche Quarantäne, mit Ausnahme des Vorliegens der Voraussetzungen der Ziffer 1) f), am 14. Tag. Eine Freigabe des Gesundheitsamtes zum Quarantäneende ist nicht notwendig.
- e) Das Testergebnis der Testung ist dem Gesundheitsamt unabhängig vom Ergebnis mitzuteilen. Auch ist das negative Ergebnis ab Quarantäneende für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Testung mit sich zu führen und bei Verlangen von Ordnungs-, Polizei- oder Gesundheitsbehörden vorzulegen.

#### 3. Testung für relevante Kontaktpersonen

- a) Bürgerinnen und Bürger des Wetteraukreises, bei denen aufgrund eines nach RKI-Richtlinien relevanten Kontaktes zu einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person eine häusliche Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet ist, sind verpflichtet, sich am 14. Tag ihrer häuslichen Quarantäne mittels Antigen-Schnelltest oder PCR-Test bei einer zugelassenen Einrichtung (z. B. Arzt, Testzentrum, Bürgertestung), gegebenenfalls auf eigene Kosten, testen zu lassen.
- b) Die häusliche Quarantäne wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Ziffer 1) a) erforderlich ist, ausgesetzt.
- c) Bestätigt die Testung eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Positivbefund), hat sich die betroffene Person gemäß § 3a Abs. 1, 2 Corona-Quarantäneverordnung abzusondern. Im Übrigen gelten Regelungen, welche sich aus der Corona-Quarantäneverordnung ergeben.
- d) Bestätigt die Testung eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht (Negativbefund), endet die häusliche Quarantäne am 14. Tag. Eine Freigabe des Gesundheitsamtes zum Quarantäneende ist nicht notwendig.
- e) Das Testergebnis der Testung ist dem Gesundheitsamt unabhängig vom Ergebnis mitzuteilen. Auch ist das negative Ergebnis ab Quarantäneende für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Testung mit sich zu führen und bei Verlangen von Ordnungs-, Polizei- oder Gesundheitsbehörden vorzulegen.

##### II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. April 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.